

## Modellflugclub Rossendorf e. V.

### S A T Z U N G

#### § 1

##### Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Modellflugclub Rossendorf e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Rossendorf/Siedlung (kommunale Zugehörigkeit Radeberg/Ortsteil Rossendorf).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

#### § 2

##### Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist es, den Luftsport im allgemeinen und den Modellflug im speziellen zu fördern und auszuüben, seine Freunde in Rossendorf und Umgebung zusammenzuschließen und darüber hinaus die Jugendlichen in entsprechenden Handfertigkeiten auszubilden und in der Flugtechnik zu unterweisen.
3. Der MFC Rossendorf ist konfessionell und politisch neutral.
4. Ein Gewinn wird grundsätzlich nicht angestrebt. Sollten Gewinne durch Spenden oder bei irgendwelchen sportlichen Veranstaltungen usw. erzielt werden, dürfen diese nur zur ergänzenden Ausrüstung des MFC Rossendorf verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Über notwendig werdende Beihilfen an förderungswürdige Clubmitglieder entscheidet der Vorstand.

#### § 3

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist ein formloser schriftlicher Antrag (Aufnahmeantrag) an den Vorstand erforderlich. Dieser wird in kürzester Zeit vom Vorstand beraten und entschieden.
2. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet, als außerordentliches Mitglied, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
3. Natürliche Personen, die sich um den Luftsport und den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft antragen.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Vereinigungen, Firmen, Körperschaften und sonstige am Luftsport interessierte Institutionen werden.

5. Jugendliche unter 14 Jahren können aufgenommen und in die Jugendgruppe einbezogen werden. Eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

## §5

### Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge werden jährlich erhoben. Sie sind bis zum Ende des I. Quartals des laufenden Jahres im Voraus zu zahlen.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag nach eigenem Ermessen.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag. Mit Ablauf des Jahres, in dem der Jugendliche das 21. Lebensjahr vollendet, wird der volle Jahresbeitrag fällig.
7. Finanzielle Aufwendungen zur Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, die die Jahreseinnahmen übersteigen, werden als jährlicher Korrekturbeitrag durch alle Mitglieder anteilig erbracht.

## §6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, um den Flugmodellsport zu betreiben sowie an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Ab vollendetem 18. Lebensjahr können ordentliche Mitglieder auf allen Clubversammlungen ihr Stimmrecht ausüben. Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder werden bei Aufnahme mit dem Vorstand vereinbart. Es steht ihnen dasselbe Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder zu. Ausgenommen sind rein sportliche Belange. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.
3. Alle Mitglieder haben bei ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen sowie die Flugplatzordnung und die Sicherheitsbestimmungen für den Modellsport einzuhalten. Bei öffentlichen Auftritten des Vereins ist eine angemessene Mitarbeit Pflicht.

## §7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Zur Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Austrittserklärung in der Geschäftsstelle maßgebend. Bei Minderjährigen ist die Erklärung zusätzlich durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung eventuell noch ausstehender Beiträge oder Umlagen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der schriftlichen Mahnung ein Monat verstrichen ist, und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung muß dem Mitglied

mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Datum der Mitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied mit der Begründung unter Einschreiben zuzusenden. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats (Datum Poststempel) beim Vorstand Berufung zulässig. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluß.

## §8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung
- b) der Vorstand

## §9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendleiter. Alle Vorstandsmitglieder sind demokratisch gewählte Mitglieder des Vereins.
2. Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder vertritt allein.

## § 10

### Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Erledigung der laufenden Kassengeschäfte, der Buchführung sowie des anfallenden Schriftwechsels,
  - d) Erstellung des Jahresberichtes und Aufstellung des Haushaltsplans.

## § 11

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtsführung eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, können die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung einen Nachfolger wählen.

## § 12

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 6 Tagen ist einzuhalten. Gründe sind möglichst bekanntzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

## § 13

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung wird einmal im Jahr im I. Quartal entsprechend einem vom Vorstand erarbeiteten Terminplan durchgeführt. Die Einladung dazu ergeht vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder. Anträge zu dieser Tagesordnung können vor Beginn der Versammlung von den Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt den Jahresablaufplan. Der Jahresablaufplan erfaßt alle für das Vereinsleben erforderlichen Aktivitäten und Termine. Die Anzahl der Mitgliederversammlungen und ihre Termine werden im Jahresablaufplan festgelegt.
3. Jedes Mitglied, das mit der Beitragszahlung auf dem Laufenden ist, hat eine Stimme. Im Verhinderungsfalle kann ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechtes schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf bis zu 3 fremde Stimmen auf sich vereinigen. Stimmrecht haben Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur in sportlichen Fragen.

## §14

### Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
  - e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 15

### Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 16

## Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion ein Wahlleiter einzusetzen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, vorausgesetzt der Nachweis über die Benachrichtigung aller Mitglieder liegt vor.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{9}{10}$  erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der nach der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Der Ablauf der Versammlung wird im Übrigen durch die Tagesordnung bestimmt.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 17

## Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederhauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.
2. Die Jahresabrechnung ist dem Rechnungsprüfer 14 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung zwecks Überprüfung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen durchzuführen.
4. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederhauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes.

## § 18

## Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder ist erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken (Förderung des Modellflugsportes) zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefaßt werden.

Sollte eine der Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Rossendorf, 08.12.2006

Vorsitzender

Stellvertreter